

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

- 1. Die Verpackung Styroporbox für Frischfisch aus expandiertem Polystyrol (EPS) in der Größe für 3 kg Fischinhalt, Verpackungsgewicht 180 g, Außenmaße: L/B/H: 400 mm/265 mm/126 mm, 6,1 l Volumen und Folie des Herstellers ISG Iceland Seafood GmbH in der Abbildung gemäß Anlage ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Die Verpackung Styroporbox für Frischfisch aus expandiertem Polystyrol (EPS) in der Größe für 5 kg Fischinhalt, Verpackungsgewicht 199 g, Außenmaße: L/B/H: 400 mm/265 mm/149 mm, 8 l Volumen und Folie des Herstellers ISG Iceland Seafood GmbH in der Abbildung gemäß Anlage ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 3. Die Verpackung Styroporbox für Frischfisch aus expandiertem Polystyrol (EPS) in der Größe für 10 kg Fischinhalt, Verpackungsgewicht 416 g, Außenmaße: L/B/H: 593 mm/393 mm/142 mm, 16,1 l Volumen und Folie des Herstellers ISG Iceland Seafood GmbH in der Abbildung gemäß Anlage ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Antragstellerin hat am 3. Januar 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Fotos und Beschreibungen eingereicht.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und anhand von Fotografien und Beschreibungen gemäß der Anlage näher dargestellten Verpackungen aus Styropor und Folie („Prüfgegenstände“):

1. Styroporbox für Frischfisch aus expandiertem Polystyrol (EPS) in der Größe für 3 kg Fischinhalt, Verpackungsgewicht 180 g, Außenmaße: L/B/H: 400 mm/265 mm/126 mm, 6,1 l Volumen und Folie des Herstellers ISG Iceland Seafood GmbH
2. Styroporbox für Frischfisch aus expandiertem Polystyrol (EPS) in der Größe für 5 kg Fischinhalt, Verpackungsgewicht 199 g, Außenmaße: L/B/H: 400 mm/265 mm/149 mm, 8 l Volumen und Folie des Herstellers ISG Iceland Seafood GmbH.
3. Styroporbox für Frischfisch aus expandiertem Polystyrol (EPS) in der Größe für 10 kg Fischinhalt, Gewicht 416 g, Außenmaße: L/B/H: 593 mm/393 mm/142 mm, 16,1 l Volumen und Folie des Herstellers ISG Iceland Seafood GmbH.

Der vorgenannte Prüfgegenstand zu Ziffer 1) ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung darstellt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Die vorgenannten Prüfgegenstände zu Ziffer 2) und zu Ziffer 3) sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie keine mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen darstellen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

#### Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da er die Prüfgegenstände befüllt erstmals in Deutschland in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

#### 1. Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen

Bei sämtlichen Prüfgegenständen in der Form, wie sie in der Anlage abgebildet sind, handelt es sich zunächst um mit Ware befüllte Verpackungen. Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 VerpackG.

#### 2. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG

Bei sämtlichen Prüfgegenständen handelt es sich um Verkaufsverpackungen. Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die **typischerweise** dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden Verkaufseinheiten aus Verpackung (Styroporbox) und Ware (Frischfisch).

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz, zur Betrachtung des typischen Anfalls einer Verpackung im Markt einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt (derzeit: Stand: 2018). Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran. Der Katalog ist auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: 2018, Produktgruppenblatt 02-050 Fleisch, Wurst, Fisch, Produktgruppennummer 02-050-0060 (Frischfisch) fallen Verpackungen von Frischfisch mehrheitlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG an und werden ihnen dementsprechend auch in als Verkaufseinheit angeboten. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen v.a. die speisengeprägte Gastronomie, das Lebensmittelhandwerk unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm im haushaltsüblichen Rhythmus, Kantinen und Großküchen. Verkaufseinheiten bis einschließlich 4 kg fallen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern an. Transportkartonagen fallen überwiegend im Handel an.

Es handelt sich nach dem Vorbringen der Antragstellerin insbesondere nicht um Transportverpackungen, wie sie im unteren Teil des Produktgruppenblatt 02-050 (Fleisch, Wurst, Fisch) aufgeführt sind. Transportverpackungen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die

„die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.“

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Kartonagen zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit oder Transportfolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Nicht darunter fällt jedoch die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung selbst, die in der entsprechenden Form dem Endverbraucher angeboten wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an den Zwischenhändler geliefert wird, die den Fisch gewerbsmäßig anbieten/weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Styroporbox) und Ware (Fisch) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten werden, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

### **3. Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an**

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private

Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen.

a) Prüfgegenstand gemäß Ziffer 1)

Wie aus dem Produktgruppenblatt 02-050 Fleisch, Wurst, Fisch, Produktgruppennummer 02-050-0060 (Frischfisch) ersichtlich, fallen Verpackungen von Frischfisch bis einschließlich 4 kg mehrheitlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG an.

Verkaufseinheiten von Frischfisch über 4 kg fallen hingegen bezogen auf den Gesamtmarkt mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen von bis zu einer Füllgröße von 4 kg Frischfisch mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Der Prüfgegenstand gemäß Ziffer 1) hat eine Füllgröße unter 4 kg Fischinhalt und fällt daher typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an und ist somit systembeteiligungspflichtig.

b) Prüfgegenstand gemäß Ziffer 2)

Verpackungen von Produkten von Frischfisch bei einer Füllgröße über 4 kg fallen dagegen überwiegend nicht im privaten Endverbrauch als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: Dezember 2018, Produktgruppenblatt 02-050 Fleisch, Wurst, Fisch, Produktgruppennummer 02-050-0060 (Frischfisch)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen von Füllgröße über 4 kg Frischfisch mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Der Prüfgegenstand gemäß Ziffer 2) hat mit 5 kg eine Füllgröße von mehr als 4 kg und fällt daher nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Er ist somit nicht systembeteiligungspflichtig.

c) Prüfgegenstand gemäß Ziffer 3)

Die Ausführungen zu b) gelten für den Prüfgegenstand gemäß Ziffer 3) entsprechend. Der Prüfgegenstand gemäß Ziffer 3) hat mit 10kg eine Füllgröße von mehr als 4 kg und fällt daher nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Er ist somit nicht systembeteiligungspflichtig.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Diese Entscheidung wird ohne Ihre persönlichen Daten auf der Webseite der Zentralen Stelle veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage



1. Abbildung der verwendeten Stryroporkisten

Flakakassi 3 kg			
Magn	Poki	Rúmtak	Þyngd
3 kg	46415002 innri 46404704 ytri	6,1 L	180 g

Einnig fánlogur gataður fyrir gámaflutning.

Pönnunarnúmer  
40402611

Flakakassi 5 kg			
Magn	Poki	Rúmtak	Þyngd
5 kg	46415002 innri 46404704 ytri	8,0 L	199 g

Einnig fánlogur gataður fyrir gámaflutning.

Pönnunarnúmer  
40402613

180gewichtL

Flakakassi 10 kg			
Magn	Poki	Rúmtak	Þyngd
10 kg	46607502 innri 46627004 ytri	16,1 L	416 g

Þönnunarnúmer  
40804010

Einnig fánlegur gataður fyrir gæmflutning.

2. Produktabbildung:



